

# Neuer Text-Tarif für Internet-Nutzungen

Werner Stauffacher

Dr. iur., Vizedirektor ProLitteris, Zürich

Pünktlich zu Beginn des neuen Millenniums verfügt die ProLitteris über einen Tarif für die Verwendung von geschützten Texten aus ihrem Repertoire auf dem Internet sowie für offline-Nutzungen. Seit dem 1. Januar 2000 ist es sowohl für die berechtigten Urheber und Verlage wie auch für die Nutzer einfacher, sich in Fragen der Rechtsregelung bei den neuen Nutzungen zurechtzufinden. Denn dass auch bei Verwendungen von geschützten Texten im Internet die entsprechenden Rechte geregelt werden müssen, ist unbestritten. Und in aller Regel besteht die Bereitschaft, die Rechte abzugelten – vorausgesetzt eben, es liegt ein offizieller Tarif vor. Das zeigen die positiven Erfahrungen aus dem bereits seit über einem Jahr für die auf dem Internet verwendeten Werke der bildenden Kunst in Kraft stehenden Tarife.

## Was regelt der neue ProLitteris-Tarif?

Der neue Tarif teilt sich im Grundsatz auf in online- und offline-Nutzungen. Im ersten Fall werden geschützte Texte im Internet oder einem anderen, vergleichbaren Netzwerksystem verwendet, im zweiten Fall geht es um die Herstellung von offline-Produkten wie z.B. einer CD-ROM. In beiden Fällen wird im Tarif unterschieden, ob die bestehenden Texte von einer gedruckten oder einer akustischen Vorlage entnommen werden. Bei Printvorlagen (also bei gedruckten Vorlagen) wird für die Berechnung der Entschädigung auf die Anzahl der verwendeten Seiten bzw. Buchstaben, bei akustischen Vorlagen auf die Anzahl der genutzten Minuten abgestellt. Für die Herstellung von offline Produkten ist überdies die Anzahl der hergestellten Exemplare (z.B. die Gesamtauflage einer CD-ROM) massgebend. Bei kommerziellen Nutzungen ist eine sogenannte Basisentschädigung zu entrichten; kulturelle In-

stitutionen geniessen einen Rabatt von bis zu 30% und bei Werbung mit geschützten Texten ist ein Zuschlag von 100% geschuldet.

Weitaus differenzierter präsentieren sich die Berechnungen bei den online-Nutzungen. Darin wird nicht nur zwischen der Verwendung von Texten abgedruckten oder akustischen Vorlagen unterschieden. Zusätzlich ist darauf abzustellen, ob es sich um belletristische Werke (wie Romane, Novellen, Gedichte, einschliesslich wissenschaftlicher Werke) oder journalistische Texte aus Zeitungen oder Zeitschriften handelt, die auf dem Internet zur Verfügung gehalten werden. Auch beim online-Tarif bildet grundsätzlich ein sogenannter Basistarif die Grundlage für die Abgeltung bei kommerziellen Nutzungen.

## Wie berechnen sich die Entschädigungen?

Als massgebende Kriterien für die Berechnung der Entschädigungen gilt einerseits die Nutzungsdauer und andererseits die Anzahl der verwendeten Buchstaben bzw. der Seiten. So beträgt beispielsweise die Abgabe für eine Zeitungsseite, die während einer Woche auf dem Internet verwendet wird, 30 CHF. Und der Provider, der drei Monate lang zehn Seiten aus einem Roman auf dem Internet anbietet, hat dafür 260 CHF zu entrichten. Je länger die Nutzung dauert und je mehr Seiten zu Verfügung gestellt werden, desto tiefer fällt die Entschädigung pro Seite aus. Schliesslich wird auch im online-Bereich für kulturelle Institutionen eine Ermässigung von 30% gewährt, wogegen beim Verwenden geschützter Texte auf einer Homepage sowie zu Werbezwecken je die doppelten Ansätze geschuldet sind. Des weiteren ist vorgesehen, dass Privatpersonen, die ohne jede kommerzielle Ziele Texte auf das Internet legen, ledig-

**Résumé:** *L'utilisation d'œuvres sur Internet et sur les supports dits offline (comme par ex. le cédérom) est protégée par le droit d'auteur. Le nouveau tarif de ProLitteris règle les indemnités pour les utilisations online et offline. Les premières expériences ont montré que le tarif est praticable et que les premières indemnités assurent aux bénéficiaires une compensation adéquate pour l'utilisation de leurs œuvres. Des sociétés de gestion étrangères ont déjà fait connaître leur intérêt pour ce tarif. C'est précisément dans le contexte international que la coordination des activités des sociétés de gestion prend tout son sens afin de garantir aux bénéficiaires le maintien du paiement de leurs droits, malgré l'apparition de nouvelles utilisations.*

**Zusammenfassung:** *Verwendungen von geschützten Werken auf dem Internet und in sog. offline-Produkten (wie beispielsweise auf CD-ROM) sind urheberrechtlich geschützt. Der neue Text-Tarif der ProLitteris regelt die Entschädigungen für online- und die offline-Nutzungen. Nach den ersten Erfahrungen hat es sich gezeigt, dass der neue Tarif praktikabel ist und dass die Höhe der Ansätze den Berechtigten eine angemessene Entschädigung für die Nutzung deren Werke gewährleisten. Bereits haben ausländische Verwertungsgesellschaften ihr Interesse am neuen Tarif angemeldet. Gerade wegen der weltweiten Nutzung des Internets ist es sinnvoll, wenn sich die Verwertungsgesellschaften auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, um sicherzustellen, dass die Berechtigten auch bei den neuen Nutzungsmöglichkeiten die ihnen zustehenden Entschädigungen ausbezahlt erhalten.*

lich die Hälfte der Basisentschädigung zahlen.

### **Spezielle Regelungen bei journalistischen Texten**

Ein spezielles Problem im online-Bereich stellt sich bei den sogenannten Database-Nutzungen. Solche liegen vor, wenn beispielsweise ein Zeitungsverleger, der auf einer eigenen Website die Artikel aus seinen Presseerzeugnissen dem Konsumenten so zu Verfügung stellt, dass dieser über ein Passwort in eine Datenbank, das ein Zeitungsarchiv enthält, einsteigen kann. Anschliessend kann der Konsument die darin digitalisiert bereit gehaltenen Artikel selber aussuchen und – in der Regel gegen Zahlung einer Gebühr – auf sein System abrufen. Nun würde eine lineare Übernahme der für die Basisnutzung vorgesehenen Tarife zu überhöhten Abgaben führen – dies allein schon aus der Tatsache, dass die Zeitungsartikel zum Teil über Monate oder gar Jahre in einem solchen Database-System verwendet werden. Daher sieht der neue Tarif vor, dass bei solchen Nutzungen die Urheberrechts-Entschädigung entweder 10% der Einnahmen beträgt oder – falls keine solchen erzielt werden – die Basisansätze bis auf einen Drittel reduziert werden. Überdies besteht für Betreiber von solchen Database-Systemen die Möglichkeit, mit der ProLitteris Verträge mit speziellen Konditionen abzuschliessen.

Für die Zukunft bleibt abzuwarten, wie sich der neue Tarif einspielt. Erste bereits geregelte Fälle zeigen, dass er prak-

tikabel ist und dass die Höhe der Ansätze den Berechtigten eine angemessene Entschädigung für die Nutzung deren Werke gewährleisten. Schliesslich ist anzufügen, dass die ProLitteris im internationalen Bereich mit vielen ausländischen Schwes-tergesellschaften verbunden ist. Bereits haben die französische und belgische sowie auch die deutsche Verwertungsgesellschaften, die ebenfalls im Textbereich tätig sind, ihr Interesse am neuen Tarif der ProLitteris angemeldet. Da vor allem im Internet Nutzungen per se weltweit verfügbar sind, ist es überaus sinnvoll, wenn die Verwertungsgesellschaften sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen, um sicherzustellen, dass die Berechtigten auch bei den neuen Nutzungsmöglichkeiten die ihnen zustehenden Entschädigungen ausbezahlt erhalten. Überdies ist auf diese Art Gewähr dafür geboten, dass die Urheberrechte auch bei Textverwendungen im Internet möglichst weltweit geregelt werden. ■

Detaillierte Fragen über Rechtsregelungen und die Höhe der zu leistenden Entschädigungen können bei der ProLitteris oder beim SMCC (Swiss Multimedia Copyright Clearing Center) gestellt werden. Für die Anmeldung von zu nutzenden Textwerken steht auf der Website des SMCC ein spezielles Formular zu Verfügung, welches direkt ausgefüllt und via Email zurückgeschickt werden kann. In diesem Formular sind auch die detaillierten Bedingungen für die Autorisation der Werkverwendungen aufgeführt.

ProLitteris, Universitätstrasse 96, 8033 Zürich, Tel 01 368 15 15, Fax 01 368 15 68, mail@prolitteris.ch; www.prolitteris.ch  
SMCC, c/o ProLitteris, Universitätstrasse 96, 8033 Zürich, Tel 01 368 15 61, Fax 01 368 15 62, mail@smcc.ch; www.smcc.ch